

Vorlagen Nr. 240/2025

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Eigenbetrieb: RNK

Wilhelmshaven, 30.06.2025

Beschlussvorlage an den Rat

**TOP: Beschluss über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos zur Leistung der fiktiven Gewinnausschüttung für das Jahr 2024
(Betrieb gewerblicher Art "Personaldienstleistungen" – Eigenbetrieb RNK)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Krankenhaus	20.08.2025			
Ausschuss FBH	25.08.2025	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	25.08.2025	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.08.2025	Ja	Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt, dass die fiktive Gewinnausschüttung aus dem Betrieb gewerblicher Art "Personaldienstleistungen" (Eigenbetrieb RNK) für das Veranlagungsjahr 2024 vollständig unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos geleistet wird.

Betriebsleiter
Schaaf

Sichtvermerk
OB Feist

Stadtkämmerer
Bruns
Dezernent

Begründung:

Der Eigenbetrieb Reinhard-Nieter-Krankenhaus stellt der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH entgeltlich Personal zur Verfügung. Dies geschieht im steuerrechtlichen Sinn im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art „BgA Personaldienstleistungen“. Da nicht alle Personalkosten weiter berechnet werden können, entsteht regelmäßig ein Verlust in diesem Bereich, womit der BgA als „dauerdefizitär“ einzustufen ist. Im Veranlagungsjahr 2024 wird ein vorläufiger Gewinn in Höhe von € 48.974,14 erzielt.

Wird die Tätigkeit des BgA im Rahmen eines kommunalen Haushalts ausgeführt (Regiebetrieb), gleicht die Kommune, durch eine bestehende Kasseneinheit zwischen Hoheitsbereich und BgA, die Gewinne bzw. Verluste quasi täglich aus. Hierdurch kommt es zum Schluss des Wirtschaftsjahres 2024 zu einer fiktiven Gewinnausschüttung an die Trägerkörperschaft (Stadt Wilhelmshaven), sofern der Gewinn nicht den Rücklagen zugeführt wird. Der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn wird der Besteuerung unterworfen, d.h. es muss Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag abgeführt werden.

Vermeiden bzw. vermindern lässt sich die Belastung durch die Kapitalertragsteuer, wenn der BgA die fiktive Gewinnausschüttung unter Verwendung des steuerlichen Einlagekontos leistet. Um das steuerliche Einlagekonto verwenden zu können, muss zwingend ein Beschluss über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos – bis zum 31. August 2025 – gefasst und anschließend eine entsprechende Steuerbescheinigung (spätestens bis zum Tag vor der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos) erstellt werden.

Sofern die Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto, in vollständiger Höhe des Gewinns beschlossen wird, kann eine Steuerbelastung für das Veranlagungsjahr 2024 vermieden bzw. vermindert werden.

Die Kapitalertragsteuer auf den vorläufigen Gewinn würde, ohne Verwendung des steuerlichen Einlagekontos, € 7.750,16 betragen.